



Noch einige Winke zu den Steuererklärungen 1940

Entsprechend dem in der letzten Beilage „Steuer und Recht“ gemachten Hinweis bringen wir heute noch einige Winke für die Steuererklärungen 1940.

Allgemeine Beurteilung der Geschäftslage des vergangenen Jahres

Über die Gesamtlage des vergangenen Jahres läßt sich ein abschließendes Urteil noch nicht abgeben, weil noch eine Reihe von Berichten aus verschiedenen Bezirken fehlt. Es kann aber schon heute gesagt werden, daß die Umsätze des Jahres 1940 mit wenigen Ausnahmen niedriger sind als die Umsatzzahlen des Jahres 1939. Bei den größeren Geschäften handelt es sich teilweise um verhältnismäßig wesentliche Spannen, während sich bei den kleineren und mittleren Geschäften die Minderungen in engeren Grenzen bewegen, weil hier der im Verkauf entstandene Ausfall durch erhöhte Reparaturen zum Teil ausgeglichen werden konnte. Diese rückläufige Umsatzentwicklung beruht in erster Linie darauf, daß das Publikum schon seit langem nicht mehr so wahllos kauft, wie es in den letzten Monaten des Jahres 1939 der Fall war. Es werden wieder große Ansprüche an die Ware gestellt. Weiter sind die Käufer weniger geneigt, für den eventuellen Erwerb von goldenen Gegenständen alte gebrauchte Goldsachen abzuliefern. Dadurch ist der Umsatz in goldenen Uhren und in goldenem Schmuck besonders stark zurückgegangen, was sich bei den größeren Geschäften sehr bemerkbar gemacht hat. Natürlich spielt auch die Warenverknappung eine Rolle.

Die Rohgewinne des Jahres 1940 liegen im Durchschnitt etwas niedriger als die des Jahres 1939. Das ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Uhrmacher im allgemeinen bemüht waren, ihre Preise der Kriegswirtschaftsverordnung anzupassen.

Entsprechend der Minderung der Umsätze sind auch die Reingewinne zahlenmäßig geringer geworden. Bei den größeren Geschäften hat das zu einer Senkung der prozentualen Reingewinnspanne geführt, da es nur selten möglich war, die Geschäftskosten dem verringerten Umsatz anzupassen, im Gegenteil ergaben sich durch die Zahlung der nach dem Gewinn 1939 errechneten Gewerbesteuer, durch vermehrte Fracht- und Fahrgeldspesen usw. häufig Erhöhungen. Die kleineren Geschäfte weisen zum Teil geringe Verbesserungen der prozentualen Reingewinnspanne auf, was damit zusammenhängt, daß die Betriebsinhaber in erheblichem Umfange eigene Mehrarbeit bei den Reparaturen geleistet haben.

Jahresumsatzsteuererklärung

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß zum steuerpflichtigen Umsatz auch die Vergütungen gehören, die der Uhrmacher für Überlassung von Gegenständen des Betriebsvermögens (z. B. Auto) an die Wehrmacht oder andere Bedarfsstellen erhalten hat.

Gewerbesteuererklärung

Betriebsgrundstücke

Bei der Ermittlung des steuerlichen Gewerbeertrages dürfen die Uhrmacher, die ihr Geschäft im eigenen Hause betreiben, für die selbstgenutzten Geschäftsräume keinen Mietwert unter Geschäftskosten in Abzug bringen, sondern es sind lediglich die auf die Geschäftsräume anteilig entfallenden Hauskosten abzusetzen. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück nicht zum Betriebsvermögen gehört.

Über die Frage, wann ein Grundstück bzw. ein eigengewerblich genutzter Grundstücksteil dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist, sagen die Veranlagungsrichtlinien folgendes:

„Bei Grundstücken, die teils betrieblich, teils privat genutzt werden, gehört der betrieblich genutzte Teil einkommensteuerrechtlich stets zum Betriebsvermögen. Das gilt — abweichend von § 57 Abs. 2 Satz 2 RBewG. — auch, wenn der Wert des betrieblich genutzten Grundstücksteil nur die Hälfte des Wertes des ganzen Grundstücks oder weniger beträgt. Ein betrieblich genutzter Grundstücksteil darf nicht als Betriebsvermögen behandelt werden, wenn er im Verhältnis zum Wert des ganzen Grundstücks von untergeordneter Bedeutung ist. Ein Grundstücksteil ist in der Regel von untergeordneter Bedeutung, wenn sein Wert nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtwertes ausmacht und den Betrag von 10 000 RM nicht übersteigt.“

Vollkaufleute — handelsgerichtlich eingetragene Firmen — können auch den nicht betrieblich genutzten Grundstücksteil in

das Betriebsvermögen eingliedern, wenn der Wert dieses Grundstücksteils weniger als die Hälfte des Wertes des ganzen Grundstücksteils beträgt.

Eingezogene Autos usw.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages können diejenigen Uhrmacher, die für die Überlassung ihres Geschäftsautos an die Wehrmacht oder eine andere Bedarfsstelle eine Übernahmeentschädigung erhalten haben, durch Einrichtung eines steuerfreien Rücklagekontos erreichen, daß dieser Einnahmebetrag nicht zur Steuer herangezogen wird.

Führt der Uhrmacher keine ordnungsmäßigen Bücher, sondern ermittelt er seinen Gewinn durch Gegenüberstellen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, so kann er beantragen, den in den Betriebseinnahmen enthaltenen Vergütungsbetrag für ein an die Wehrmacht abgegebenes Geschäftsauto usw. herauszulassen.

Näheres hierüber ergibt sich aus Folge 2 der Beilage „Steuer und Recht“ in Nr. 28 der „Uhrmacherkunst“ vom 5. Juli 1940.

Übergang zu ordnungsmäßiger Buchführung

Soweit im Jahre 1940 erst mit einer ordnungsmäßigen Buchführung begonnen worden ist, muß zu dem bilanzmäßig ermittelten Gewinn die steuerliche Korrektur, wie sie in den Folgen 1 und 2 der Beilage „Steuer und Recht“ in den Nr. 24 und 28 der „Uhrmacherkunst“ vom 7. Juni und 5. Juli 1940 besprochen worden ist, hinzugerechnet werden.

Im Reichsgau Sudetenland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, im Memelgebiet, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sind derartige Korrekturen im allgemeinen nicht vorzunehmen. (Sie haben im übrigen auch zu unterbleiben, wenn in diesen Gebieten mit der ordnungsmäßigen Buchführung erst im Laufe des Kalenderjahres 1941 begonnen wird.)

Miet- und Pachtbeträge

Das Gewerbesteuererklärungsformular sieht unter anderem eine Position (III Ziffer 2 e) vor, laut welcher die Hälfte der Miete oder Pacht für die Benutzung fremder Wirtschaftsgüter, die zu den Anlagewerten des Betriebes gehören, dem Gewerbeertrag zugesetzt werden muß. Das bezieht sich nicht auf die Miete für die Geschäftsräume. Diese ist also in keinem Falle hier einzutragen. Ferner brauchen auch solche Miet- oder Pachtbeträge für fremde Betriebsgegenstände nicht eingesetzt zu werden, die einem Verpächter zufließen, der mit seinem Gewerbeertrag der Gewerbesteuer unterliegt. Es ist z. B. die Miete für eine gepachtete Telephonanlage, für eine Normalzeituhr oder für eine Raumschutzanlage nicht einzustellen, denn die Verpächter dieser Anlagen haben regelmäßig einen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb.

Abzug für eigengenutzte gewerbliche Räume

Der unter III Ziff. 3 a erwähnte Abzug von 3% des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes ist nach den Gewerbesteuerrichtlinien auch dann statthaft, wenn eine Einrechnung des eigenbetrieblich genutzten Grundstücksteils in das Betriebsvermögen nicht in Betracht kommt, weil die weiter oben erwähnten Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.

In jedem Falle darf natürlich stets nur von dem Teil des Einheitswertes ausgegangen werden, der eigengewerblich genutzt wird. Beträgt also z. B. der Einheitswert für das Grundstück eines Uhrmachers 20 000 RM und macht der auf den Laden sowie die Werkstatt entfallende Anteil 40% aus, so sind abzusetzen: 40% von 20 000 RM = 8 000 RM, davon 3% = 240 RM.

Einkommensteuererklärung

Auslosungszinsen

Auch im vergangenen Jahr ist wieder eine Reihe von Ablösungsanleihen ausgelost worden. Die Inhaber haben dabei einmal den fünffachen Auslosungsbetrag und zum anderen die Zinsen seit dem Jahre 1925 erhalten. Diese Zinsbeträge sind bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen in voller Höhe mit anzugeben. Es kann aber beantragt werden, die Zinsen als außergewöhnliche Einnahmen nach § 34 EinkStG. zu behandeln und einem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Der diesbezügliche Antrag wird zweckmäßigerweise auf der letzten Seite der Einkommensteuererklärung gestellt.

Luftschutzausgaben

Bei Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gelten die Aufwendungen für den Ausbau von Luft-

